

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Naturhafen Kützkow Camping an der Unterhavel

1 Vorhabenbeschreibung

1.1 Standort

Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Kützkow und umfasst eine ca. 1,4 ha große Teilfläche des Flurstückes 107, Flur 2, Gemarkung Pritzerbe.

Das Grundstück wird derzeit als Wasserwanderrastplatz benutzt. Es liegt an der Siedlungskante und grenzt an das Grundstück der Gaststätte „Nussbaum“, den bestehenden Campingplatz Kützkow, einen Uferweg entlang der Unterhavel (Stromkilometer 79,7) am Naturhafen Kützkow, die Erschließungsstraße Kützkow - Möthlitz (Fährstraße / Plauer Weg) und Acker- bzw. Weideland.

1.2 Art und Umfang

Das Hauptziel dieses Bebauungsplanes ist die bauleitplanerische Ordnung des Bestandes. Im Flächennutzungsplan ist das Areal des Wasserwanderrastplatz derzeit als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche ausgewiesen. Die Fortschreibung des FNP erfolgte im Parallelverfahren.

Darüber hinaus soll das Angebot des bestehenden Wasserwanderrastplatzes erweitert/ergänzt werden. Die bestehenden Mobilheime sollen neu geordnet und z.T. durch modernere Exemplare ersetzt und die Sanitäreinrichtungen erweitert werden.

Die Gesamtfläche von 14.043 m² des Plangebietes setzt sich wie folgt zusammen:

Flächenverteilung	Fläche in m ²	GRZ	maximale bebaubare Fläche
Sondergebiet "Erholung"			
SO1 (Campingzelte und -fahrzeuge)	1.906	-	-
SO2 (Wochenendhäuser, Campingzelte und -fahrzeuge)	3.848	0,2	770 m ²
SO3 (Flächen für den Gemeinbedarf)	454	0,2	91 m ²
mögliche Nebenanlagen in Grünflächen	80		
Flächen für bauliche Anlagen gesamt	6.288 m ²		860 m ²
bereits vorhandenen Mobilheime, Kneippanlage, Sanitär- u. Lagergebäude			491 m ²
maximal mögliche zusätzliche Bebauung			369 m ²
Verkehrs- und Abstellflächen			
- Parkfläche Bestand (Rasengittersteine)	281 m ²		
- befestigt Bestand (wassergebundene Decke)	85 m ²		
- unbefestigt , aber verdichtet	1897 m ²		
	2264 m ²		
Flächen mit Festsetzung "private Grünfläche"	5492,01 m ²		
Summen, Größe Gesamtgebiet	14.043 m²		

2 Bestandsaufnahme der Umwelt

2.1 Schutzgüter

2.1.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt an der Siedlungskante, am Übergang zur offenen Landschaft bzw. zu landwirtschaftlich genutzten Acker- und Weideflächen. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe des Havelufers (Unterhavel) und liegt teilweise in der Uferfreihaltungszone von Gewässern gem. BbgNatSchG.

Das Planungsgebiet selbst ist ehemaliges Ackerland, dort ist derzeit hauptsächlich Intensivgrün (Dauergrün) vorzufinden. Einige Obstbäume des ehemaligen Hausgartens der Gaststätte sind noch erhalten, aber in schlechtem Zustand/ überaltert.

a) Schutzgut Boden

- Geologie: Sedimente der Urstromtäler; glazifluviale bis fluviatile Ablagerung aus Quartär/ Weichsel-Kaltzeit
- Gleyböden unter Ackernutzung (verbreiteter Bodentyp)
- auf Talsanden nährstoffarm und durchlässig
- durch Ackerbau ist vom Verlust der wesentlichen Bodenfunktionen auszugehen
- Aktuelle Winderosionsgefährdung: mittel
- Altlasten sind nicht bekannt

b) Schutzgut Wasser

- Wassereinzugsgebiet: Havel (Unterhavel)
- Grundwasserneubildung: Bewertung mittel
- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers: hoch
- Trophie der Unterhavel: schwach polytroph (nährstoffreich)
- Teilbereich des Plangebietes liegen unterhalb dem Pegel des Bemessungshochwasser; HW100 von 29,57,m ü NHN; potentielle Überschwemmungsflächen

c) Schutzgut Klima/Luft

- Klimatisch wirksame Bereiche: Kaltluftentstehungsgebiet
- Lufttausch: Niederung, die als natürliche Vegetationsschneise fungiert
- Geländeklimatische Einheit: Acker- und Grünflächen, z.T. mit Gehölzen
- In Folge der Verdunstungen über den umliegenden Wasserflächen sind die Temperaturen niedriger als in höher gelegenen Gebieten.

d) Schutzgut Arten und Biotope

- Bestand / Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften:

GRÜNFLÄCHEN:

Dauergrünland mit relativ geschlossener Grasnarbe, die von einer Pflanzengemeinschaft aus Gräsern und Kräutern gebildet wird. Das Grünland wird durch regelmäßige Mahd bzw. Beweidung permanent kurz gehalten und kann als Biotoptyp 05161 (artenreicher Scherrasen) eingeordnet werden.

Auf den Erschließungsflächen haben sich trittfeste Gräser und Kräuter angesiedelt.

- Diversität (Strukturvielfalt) – gering. Die Anzahl der Pflanzenarten ist mit 15 bis 20 pro 25 m² Referenzfläche für Grünland gering, beträgt jedoch ein Mehrfaches der im Ackerbau üblichen Artenvielfalt.
- Seltenheit (Maß anthropogener Gefährdung). gering
- Natürlichkeit (Grad anthropogener Beeinträchtigung): gering
- Maturität (Reife des Ökosystems): gering

- Eignung/ Biotopwert: gering
- potentielle natürliche Vegetation: Scharzerlen-Sumpf und Bruchwald (in Ufernähe) bzw. Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald vereinzelt mit Rasenschmielen-Buchenwald

GEHÖLZE

- Im Osten des Planungsgebietes gibt es vereinzelte Obstbäume aus dem ehemals zur Gaststätte gehörenden Hausgarten. Diese Obstbäume sind überaltert und in schlechtem Zustand. Um das Gelände wurde ausgenommen von der südwestlichen Grenze eine Eingrünung aus Weiden angelegt.
- Vereinzelte Pflanzungen von Ziergehölzen wie Liguster- und Thujahecken .

Das Areal ist im Landschaftsrahmenplan nicht als Bestandteil eines Biotopverbundes ausgewiesen.

BESONDERER ARTENSCHUTZ:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

- Im Untersuchungsgebiet wurden keine keine Pflanzen gemäß Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

- Im Untersuchungsgebiet wurde mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Tierart gemäß Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen

Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

- Das Plangebiet und die Umgebung wurden auf das Vorhandensein von Brutstätten kontrolliert. Der überwiegende Teil der der Reviere und Brutstätten befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die gesamte Fläche ist Nahrungsgebiet für die nachgewiesenen Vogelarten.
- Außerhalb des Geltungsbereiches wurden bei den Geländekartierungen einen Vielzahl von Arten nachgewiesen, die innerhalb des Schilfgürtels ihre Nist und Lebensstätten haben.

e) Landschaftserleben, Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung

- Landschaftsbild der Umgebung: strukturreich, schwach reliefiert
- Größe des unzerschnittenen Landschaftsraumes:: 50-100 km

Das Landschaftsbild ist geprägt von der Lage im Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet und umliegenden landwirtschaftlichen Nutz – und Siedlungsflächen. Die Region birgt touristisches Potential, dass bisher kaum erschlossen ist. Vor allem der Wasser- und Radtourismus haben gute Entwicklungsmöglichkeiten, doch dazu ist die touristische Infrastruktur bisher unzureichend ausgebildet.

Das Planungsgebiet wird derzeit bereits als Wasserwanderrastplatz genutzt.

Unmittelbar an das Planungsgebiet schließt sich der bestehende Campingplatz Kützkow an, er wird überwiegend von Dauercampern genutzt und bietet unzureichend Stellplätze & Service für Rad- und Wasserwanderer. Auf der Rad- und Wasserwanderstrecke Brandenburg-Rathenow gibt es keine weiteren Campingplätze

Östlich grenzt das Grundstück an den Uferbereich der Unterhavel. 2003 wurde eine Steganlage für den Naturhafen Kützkow errichtet. In der Nähe der Steganlage gibt es eine geschützte Trauerseeschwalbenkolonie. Das Befahren dieser Gewässerbereiche ist untersagt. Eine entsprechende Beschilderung ist aufgestellt.

f) Schutzgebiete/ -objekte

Ein Großteil des Plangebietes (ca 11.100 m²) liegt im Landschaftsschutzgebiet "Brandenburger Wald- und Seengebiet". (Brandenburg GVBI_II_JIV_2002)

Die Ausgliederung des Änderungsbereiches aus dem LSG wurde am 11.03.2016 genehmigt. Die Änderung des LSG wurde bisher noch nicht vollzogen und wird erst mit Bekanntmachung rechtskräftig werden. Gemäß §

10 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) treten entgegenstehende Regelungen der LSG-Verordnung nach Genehmigung bereits zurück.

An das Planungsgebiet grenzen das FFH-Gebiet „Mittlere Havel Ergänzung“ (Nr. 3542-305) und das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (Nr. 3542-421) sowie der Naturpark „Westhavelland“.

Es gibt im Bearbeitungsgebiet keine geschützten Biotop.

Straßenbegleitend gibt es auf dem Grundstück 2 Einzelbäume (Eichen) mit Stammumfang. Es gibt darüber hinaus keine schützenswerten Einzelobjekte.

g) Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet ist Dauergrünland. Es dient derzeit als Erholungsfläche für Wasser- und Radwanderer

h) Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Das Planungsgebiet liegt nicht in einer Verdachtszone für Bodendenkmale. Es gibt keine bekannten Bodendenkmale oder sonstige Denkmale oder andere Objekte mit bedeutenden Kultur- oder Sachwert.

i) Entwicklungsziele

Für das Grundstück sind im Landschaftsrahmenplan folgende Entwicklungsziele festgeschrieben:

- nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutztem Grünland
- Aufwertung sonstiger Siedlungsbereiche

Im Entwurf des Landschaftsplans ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für Acker und Grünland ausgewiesen, der östliche Bereich (derzeitiger Mobilheimstellplatz) ist als gemischte Baufläche dargestellt

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ sind folgende Ziele/ Schutzzwecke benannt:

§3 (1) die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

§3 (2) die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für die Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen sowie für die Untere Havelniederung repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes

§3 (3) die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Ballungsraumes Berlin-Potsdam, insbesondere durch eine der Landschaft und Naturraumausstattung angepasste Förderung der Erlebbarkeit des Landschaftsraumes, vor allem der Gewässer und Waldgebiete;...“

§3 (4) die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung.

Der Schutzzweck der Verordnung (Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden) ließ sich für die baulich vorgeprägte Fläche nicht mehr erreichen. Die Ausgliederung wurde genehmigt, da die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Verbleib der Flächen im Landschaftsschutzgebiet überwiegen.

2.2 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Biotop, Luft und Klima sind unmittelbar vom Zustand des Naturraumes abhängig. In Folge der vorhandenen Nutzung als Wasserwanderrastplatz ist die natürliche Vegetation zurückgedrängt. Auf der ehemaligen Ackerfläche konnten sich nur Arten ansiedeln, die eine mehrfache Mahd tolerieren. Folglich gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Arten

Die touristische Nutzung des Plangebietes und der umliegenden Flächen (Campingplatz und Naturhafen) bestimmen den Gebietscharakter und beeinträchtigen im Bestand Landschaftsbild und Naturhaushalt, dienen aber dem Landschaftserleben und der Aufenthaltsqualität für den Menschen. Aufgrund des relativ hoch anstehenden Grundwassers und der Durchlässigkeit des Sandbodens ist eine potentielle Gefährdung des Grundwassers gegeben.

2.3 Zusammenfassende Beurteilung

Im wesentlichen dient die Aufstellung des Bebauungsplanes der bauleitplanerischen Ordnung des Bestandes. Das Plangebiet wird durch keine besonderen naturräumlichen Qualitäten geprägt. Ausgenommen weniger Einzelgehölze gibt es keine nennenswerten Biotopstrukturen. Es handelt sich im wesentlichen um Dauergrünland, auf dem sich in den letzten Jahren vorwiegend ein artenreicher Scherrasen angesiedelt hat. Auf Erschließungsflächen ist vorwiegend Trittrasen zu finden.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche und die verursachten Veränderungen sind absehbar nicht von erheblicher Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet und die sonstigen angrenzenden Schutzgebiete, da in der näheren Umgebung entsprechende Biotope intakt und landschaftsprägend sind und es sich um einen räumlich eng begrenzten Eingriff in die Landschaft an der Siedlungskante handelt und keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt zulässig. Durch die zulässige Bebauung wird Boden versiegelt und damit die Funktionen des Naturhaushaltes eingeschränkt. Die Eingriffe werden im Geltungsbereich bzw. auf benachbarten Grundstücken ausgeglichen.

Die Tourismusbranche ist der wesentlichste Wirtschaftsfaktor in der Region. Die Weiterentwicklung touristischer Angebote sichert den Fortbestand der Infrastruktur und bremst den Wegzug der Bevölkerung. Für nachhaltigen Betrieb und Bestandssicherung der Tourismusangebote ist die Verbesserung der Attraktivität, die Verlängerung von Saison und Aufenthaltsdauer und die Erhöhung der Bettenkapazität erforderlich. Damit verbundene Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen sind unvermeidbar. Zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten mit Serviceangebot vermindern die Belastung der Ufer durch wildes Campen an geschützten Uferabschnitten.

Die geplante Entwicklung als „sanfter Tourismus“ hilft den Ortscharakter zu bewahren, da sich das Vorhaben in die ökologischen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten der Region einfügt.

Gemäß den Ausführungen des Flächennutzungsplanes sollen solche Planungen unterstützt und gefördert werden.

Mit der Ausweisung insbesondere der Flächen für den Fremdenverkehr wird der besonderen Gemeindefunktion (Vorranggebiet für den Tourismus) Rechnung getragen.

3 Maßnahmenkonzept zu Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger schädlicher Umweltauswirkungen

a) Differenzierung der Festsetzung Sondergebiet mit verschiedenen Nutzungen: Damit wird die Uferfreihaltung unterstützt. Bauliche Anlagen sind nur auf einzelnen Baufeldern außerhalb der Uferfreihaltungszone zulässig. Der östliche Grundstücksbereich ist Campingzelten und Campingfahrzeugen vorbehalten. Auch im Hinblick auf den Hochwasserschutz ist Bebauung nur auf Flächen zulässig, die mind. 50 cm über dem Bemessungshochwasser HW100 von 29.57 m ü, NHN liegen. Diese Bereiche sind im Hinblick auf das Gemeinwohl zum Zwecke des Hochwasserschutzes unbeeinträchtigt (gute Versickerungsfähigkeit) unbebaut

und ohne Barrieren zwecks Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Naturhaushaltsfaktoren bzw. der natürlichen Uferfunktionen zu erhalten. Die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden frühzeitig in die Planung eingearbeitet. Mittels differenzierter Festsetzungen für die Sondergebietsflächen gemäß §10 Abs. 5 BauNVO wird eine Bebauung der potentiellen Überschwemmungsflächen ausgeschlossen. Die betroffenen Bereiche dürfen ausschließlich als Zeltplatz genutzt werden und sind im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ festgesetzt.

b) Beschränkung der Grundflächenzahl (GRZ): Auf den Baufeldern mit baulichen Anlagen ist die GRZ mit 0,2 festgesetzt. Dadurch wird die Bodenversiegelung begrenzt und die Aufenthaltsqualität gesichert. Es gilt §19 Abs. 4 BauNVO

c) Festsetzung von Pflanzgeboten im Plangebiet: Aufwertung des Grünlandes durch Schaffung neuer Biotopstrukturen (z.B. Hecken) als Ausgleich für Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen und zur Stärkung der Biodiversität

d) Minimierung der voll mit Medien erschlossenen Flächen und Zentralisierung der Entsorgung: Benutzung der vorhandenen WC-Anlage , Ausgussbecken und Chemietoilettenentleerung erfolgt an zentraler Stelle. Vermeidung von Erdarbeiten für Installationen und damit von Bodenbeeinträchtigungen

e) Durch Erweiterung des Campingangebotes wird wildes Zelten durch Wasserwanderer und entlang der Unterhavel eingedämmt

f) Es sind keine vorhabenbezogenen Baumfällungen oder Rodungen vorgesehen.

3.2 Maßnahmen zu Natur und Landschaft, Begründung der grünordnerischen Festsetzungen; schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung der Eingriffsregelung

a) Naturraum

Eingriffe:

- Verlängerung der jährlichen Nutzungsdauer (Saisonverlängerung) durch höhere Anzahl fester Unterkünfte
- Bodenversiegelung für bauliche Anlagen
- Bodenbeeinträchtigungen durch Verfestigungen, Leitungsverlegungen etc.

Ausgleich:

- Ersatz durch Begrünung der Baugrundstücke sowie naturnahe Gestaltung der Grünflächen
- Grün- und Biotopverbund durch Anlage von Hecken und Baumpflanzungen
- Sicherung von Nischen für Kleinlebewesen
- Schaffung von Habitaten für die Zauneidechse
- Anlage von Gehölzflächen auf Nachbargrundstücken

b) Schutzgut Boden

Eingriff: Versiegelung durch Überbauung > nicht ausgleichbar

Kompensation für Bodenversieglung: Aufwertung durch Bepflanzung; Entsiegelung im Bereich vorhandener Mobilheime

Vermeidung: Minimierung der Erschließungsflächen, Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Verkehrsflächen, Festsetzung GRZ auf 0,2;

c) Schutzgut Wasser

Eingriff: Versiegelung durch Überbauung

Folge: Eingeschränkte Regenwasserversickerung und damit Verringerung der Grundwasserneubildung

Vermeidung: Beschränkung der überbaubaren Flächen und Festsetzung der Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken und durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge. In der Baufreihaltezone gem §61 BnatSchG (50m-Zone ab Uferlinie) sind keine baulichen Anlagen zulässig.

d) Schutzgut Klima/Luft

Eingriffsfolge: stärkere Erhitzung auf den versiegelten Flächen (Dachflächen) und daraus folgende höhere Temperaturen

Ausgleich/ Kompensation: ausreichende Bepflanzung zum Temperatenausgleich

e) Schutzgut Arten und Biotope

Eingriff: Verlust anteiliger Grünflächen für bauliche Anlagen und damit Verlust von Lebensräumen

Ersatz/Ausgleich: Aufwertung durch Bepflanzung mit bodenständigen, gebietsheimischen Gehölzarten (potentielle natürliche Vegetation), Optimierung von Habitaten der Zauneidechse

Vermeidung: Erhalt des Gehölzbestandes, Ausschluss baulicher Maßnahmen innerhalb der Kronentraufe der Gehölzbestände, Vermeidung von Bebauung im Vorkommensbereich von Zauneidechsen

f) Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung

Aufwertung der Grünfläche durch Bepflanzung mit Hecken und Bäumen Planungsgebietes

Schaffung von Aufenthaltsqualität und Stärkung touristischer Infrastruktur,

Heckenpflanzungen zum Schutz vor den auf umliegenden Ackerflächen vom Wind abgetragenen Bodenteilchen.

g) Schutzgut Mensch

Es entsteht ein qualitatives Umfeld für Erholungszwecke. Mit der Ausweisung des Campingplatzes wird der stetig wachsenden Nachfrage nach preiswerten Übernachtungen in Wassernähe entsprochen.

h) Pflanzmaßnahmen

Leitarten für festgesetzte Gehölzpflanzungen des Bebauungsplanes sind in der Pflanzliste genannte

Gehölzarten. Sie beinhaltet bodenständige, heimische Gehölzarten des Hauptstandortes (potentielle natürliche Vegetation) und weitere, gebietsheimische Gehölze.

Eine Fällung vorhandener, gebietsfremder Gehölze wird nicht festgesetzt.

3.3 Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lärm / Luft/ Licht)

Mit der Festsetzung der Pflanzgebote wird die Staubbelastrung durch Winderosion von den umliegenden Ackerflächen eingedämmt.

Aus Lärmschutzsicht sind keine gesonderten Festsetzungen erforderlich. Es gelten die Festsetzungen für Allgemeine Wohngebiete. Der Schutzanspruch entspricht dem der umliegenden Nutzungen.

Um die indirekte Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lichtimmission zu minimieren wird für neu zu errichtende Beleuchtung der Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen gefordert.

3.4 Monitoring

Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern. Besondere Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich. Um dennoch insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln zu können, wird die Herstellung und Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Abstand von je 5 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplans einer Kontrolle unterzogen. Detaillierte Ausführungen zu Art und Umfang sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. im städtebaulichen Vertrag festzulegen.

4 Konfliktanalyse

Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes:

Der Schutzzweck der Verordnung (Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden) ließ sich für die baulich vorgeprägte Fläche nicht mehr erreichen. Die Herauslösung des Plangebietes erfolgte im Parallelverfahren. Die Ausgliederung wurde genehmigt, da die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Verbleib der Flächen im Landschaftsschutzgebiet überwiegen.

Die Entwicklung des Gebietes ist als Beitrag zur geordneten Entwicklung eines naturnahen Tourismus zu werten, denn es kann damit vermieden werden, dass zusätzliche neue Standorte zur Bedarfsdeckung für die wachsenden Anzahl an Touristen erschlossen werden.

Mit Hinblick auf steigende Gästezahlen im Havelland und den damit verbundenen logistischen Herausforderungen und fehlender touristischer Infrastruktur für Campingurlauber und vor allem für Rad- und Wasserwanderer müssen neue Angebote geschaffen werden. Wenn dafür wie im geplanten Projekt kein weiterer Naturraum zerstört wird, ist die Intensivierung der Nutzung bestehender Anlagen der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

4.1 Schutzzwecke der angrenzenden Natura 2000-Gebiete:

Für das EU-Vogelschutzgebiet 3542-421 „*Mittlere Havelniederung*“ hat die Intensivierung der Nutzung auf dem nahegelegenen Naturcampingplatz keine direkte Beeinträchtigung zur Folge.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Hagen Rossmann) wird die Wirkung auf die außerhalb des Geltungsbereiches kartierten Brutvogel-Arten folgendermaßen beurteilt: „Es wird eingeschätzt, dass diese Nist-Brut- und Lebensstätten vom Vorhaben des Campingplatzes nicht berührt werden, da die Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Gewässers nicht verändert werden. Es sind aus der planerischen Sicherung des Campingplatzes und dessen Neuordnung keine Beeinträchtigungen der Umgebung abzuleiten. Es finden keine Nutzungsintensivierungen statt, die Auswirkung auf die Saumstrukturen am Gewässer hätten. Die in direkter Nähe der Trauerseeschwalbenbrutplätze gelegene Bungalowsiedlung mit ihrem allgemeinen Störungspotenzial ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Auch die bereits genehmigte Steganlage am Gewässer wird baulich und nutzungstechnisch durch die qualitative Verbesserung und planerische Sicherung des bestehenden Campingplatzes nicht intensiviert. Es werden keine neuen Liegeplätze geschaffen, Erweiterungen sind nicht geplant. Die Neugestaltung und Optimierung des bestehenden Campingplatzes ändert die Nutzungsstruktur in der Umgebung der Trauerseeschwalbenkolonie nicht erheblich. Es bestehen keine Bedenken, dass sich das Störungspotenzial auf Grund der Überplanung des Campingplatzes vergrößert. Die allgemein zunehmende Bewegung auf den Gewässern durch Freizeitnutzung mit Booten aller Größen und Antriebe stellt die

eigentliche Gefährdung vieler Gewässersäume als Lebensraum, Nist und Brutstätten dar. Diese Gefährdungen durch den Bootsverkehr haben ihre Ursache allerdings nicht in der Überplanung des Campingplatzes.“

Die Steganlage ist von April-Oktober bereits zu 100% ausgelastet. Ein Großteil der zusätzlichen Übernachtungsgäste wird durch steigenden Fahrradtourismus erwartet. Belastungen der Trauerseeschwalbenkolonie durch Wasserwanderer wurden im Genehmigungsverfahren der Steganlage bewertet und entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die im Zusammenhang mit der Steganlage beauftragten Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert.

Das in unmittelbarer Nähe gelegene FFH- Gebiet 3542-305 „*Mittlere Havel Ergänzung*“ setzt den Schutz des naturraumtypischem Arteninventars fest.

Die geplanten Maßnahmen tangieren nicht die Fläche des Schutzgebietes und beeinträchtigen daher nicht den Schutzgegenstand. Bei der Anlage des Hafens wurde bereits mit der vollen Auslastung der Stegkapazität gerechnet. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.2 Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser,

4.2.1 Emissionen

a) Lärm:

Es gelten die Schutzansprüche für Allgemeines Wohngebiet; von 22:00-6:00 Uhr darf die Lärmbelastung nicht mehr als 45 dB betragen. Damit ist keine Beeinträchtigung der Umgebung zu befürchten.

b) Licht:

Durch den Einsatz geeigneter Leuchten und die Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung des Geländes auf die minimal zulässigen Sicherheitsanforderungen kann die Beeinträchtigung von Vögel und flugfähige, nachtaktive Insekten und durch Lichtemission auf ein Minimum beschränkt werden.

c) Staub:

Mit dem Eingrünen der Grundstücksränder und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Staubbelastung durch Winderosion von den umliegenden Ackerflächen für das Plangebiet aber auch für die Ortschaft Kützkow vermindert. Dies wirkt sich positiv auf Luftqualität und damit auf das Klima aus.

4.2.2 Abwasser:

Anfallendes Abwasser wird durch den Anschluss an das bestehende Abwassersystem entsorgt. Niederschlagswasser versickert unverändert breitflächig auf dem Grundstück.

4.2.3 Abfallentsorgung:

das Gebiet ist bereits an die zentrale Abfallentsorgung angeschlossen.

4.2.4 Bewertung

Für das Gebiet entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

5 Alternativenprüfung

Im Wesentlichen dient die Aufstellung des Bebauungsplanes der bauleitplanerischen Ordnung des Bestandes. Mit den getroffenen Festsetzungen soll jedoch eine intensivere Nutzung des Standortes ermöglicht werden.

Würde man an geplanter Stelle auf das Erweitern des touristischen Angebotes verzichten, müssten an anderen Stellen neue Standorte entwickelt werden.

Die geplanten Eingriffe sind aus dieser Sicht relativ gering zu bewerten.

Es wird nicht in ungestörten Naturraum eingegriffen. Die intensivere Nutzung des Wasserwanderrastplatzes auf einer ehemaligen Ackerbrache ist der Neuerschließung touristischer Flächen vorzuziehen.

In der Region gibt es keine Alternativen zur Entwicklung des Tourismus. Andere Wirtschaftsbereiche haben mittelfristig keine Perspektive.

6 Zusammenfassung

Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen. Dies erfolgt durch grünordnerische